

LT-247/J-1-1990

Betrifft:

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

B e r i c h t
d e s
L a n d w i r t s c h a f t s - A u s s c h u s s e s

Der Landwirtschafts-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 31. Oktober 1990 und am 17. Jänner 1991 und der Unterausschuß in den Sitzungen am 18. Dezember 1990 und am 17. Jänner 1991 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Dipl.Ing.Rennhofer, Hülmbauer und Hoffinger geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z.1 und 1a

Die Umstellung erfolgt aus systematischen Gründen. Dadurch wird auch eine entsprechende Änderung hinsichtlich der Zitierungen notwendig.

Zu Z.2

Die Markierung der Wildtiere ist in der Praxis kaum durchführbar, weshalb diese Bestimmung entfallen soll. Der Begriff "überwiegend" soll durch die Angabe eines Prozentsatzes näher definiert werden. Es soll sich primär um eine landwirtschaftliche Alternativproduktion handeln. Die Verwendung von Wald - unter Berücksichtigung forstrechtlicher Vorschriften - soll äußerst gering gehalten werden. Der nunmehr festgesetzte Prozentsatz an Waldflächen reicht aus, den gehaltenen Wildtieren den entsprechenden Einstand zu sichern. Die Benützung von Wanderwegen soll durch die Einzäunung nicht behindert werden.

Zu Z.3

Die Angaben bezüglich des Jagdgebietes sind erforderlich, da die Errichtung von Wildgattern wesentliche Auswirkungen auf das Jagdgebiet haben kann. Dadurch wird der Behörde die Überprüfung auch erleichtert.

Zu Z.4

Es sind eine Reihe von Wildtieren ganzjährig geschont. Eine Streichung aller dieser Tiere aus dem Jagdgesetz würde bedeuten, daß der Jäger von der Hegeverpflichtung entlassen würde. Zusätzlich zum Abschußverbot kommt, daß von der Jagdseite alles zu unternehmen ist, daß ganzjährig geschonte Tiere, die eventuell auch auf der roten Liste im Sinne der Berner Konvention enthalten sind, erhalten bleiben und entsprechende Lebensräume vorfinden.

Da das Gesetz nicht durch Verordnung geändert werden kann, muß die Bestimmung des Abs.2 entfallen.

Zu Z.5

Die Zitatsänderung ist durch den Entfall des Abs.2 erforderlich.

Die Bezeichnung "Graureiher" entspricht dem neuesten ornithologischen Wissensstand.

Zu Z.6

Dadurch wird eine sprachliche Klarstellung erreicht.

Zu Z.7

Es soll klargestellt werden, daß die Bestimmung nur dann anzuwenden ist, wenn das Gebiet der neuen Gemeinde bisher kein eigenes Genossenschaftsjagdgebiet gebildet hat.

Zu Z.7a und 7b

Dadurch wird geregelt, wann der Verpachtungsbeschluß im Falle des Entstehens eines neuen Genossenschaftsjagdgebietes zu fassen ist, da die in den geltenden §§ 39 und 40 angeführten Fristen nicht eingehalten werden können. Es ist auch erforderlich, Regelungen über die Bewirtschaftung des Genossenschaftsjagdgebietes bis zur Verpachtung zu treffen.

Zu Z.8

Diese Änderung ist im Hinblick auf die Änderung der Auflösungsgründe nach § 48 erforderlich.

Zu Z.8a

Es soll klargestellt werden, daß volle drei Jagdjahre hindurch der Besitz der Jagdkarte gegeben sein muß.

Zu Z.9

Die Kenntnis der Vorsichtsmaßnahmen soll besonders hervorgehoben werden.

Zu Z.10

Diese Änderung erfolgt aus systematischen Gründen.

Zu Z.11

Damit erfolgt eine Anpassung an die Befugnisse der Forstschutzorgane (§ 112 lit.d des Forstgesetzes 1975).

Jagdgäste, die nicht mit den Revierverhältnissen vertraut und somit ortsunkundig sind, sollen von der Berechtigung zum Erlegen revierender Hunde und herumstreifender Katzen ausgeschlossen sein.

Zu Z.12

Aufgrund der unterschiedlichen Gemeindegrößen erscheint die schnelle Erreichbarkeit des Jagdrevieres nicht unbedingt durch die Bindung des Wohnortes an dieselbe oder die benachbarte Gemeinde erforderlich.

Zu Z.13

Dadurch wird eine gleichlautende Formulierung wie im § 60 erreicht.

Zu Z.14

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Z.15

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung.

Zu Z.16

Es handelt sich um eine Berichtigung der Zitierung.

Zu Z.17 und 18

Damit wird klargestellt, in welcher Form die Entscheidung von der Behörde zu treffen ist.

Zu Z.19

Da in der Bestimmung auch Regelungen betreffend andere Federwildarten enthalten sind, mußte die Überschrift entsprechend ergänzt werden. Nicht nur das bloße Verwenden zum Schauflug soll geregelt sein, sondern auch die Zurschaustellung.

Zu Z.19a

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Methoden. Durch die Blutprobe kann festgestellt werden, ob der Greifvogel von einem gehaltenen Tier stammt oder der freien Wildbahn entnommen wurde.

Zu Z.20

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Z.21

Dem neuen Jagdausübungsberechtigten sind die Abschüsse der Vorjahre nicht unbedingt bekannt und ist der Verpächter auch nicht verpflichtet, diese ihm bekanntzugeben. Es könnten die Daten nur bei der Behörde erhoben werden. Es ist daher zweckmäßig, daß die Be-

zirksverwaltungsbehörde nach Vorlage des Abschlußplanes aufgrund ihrer Aktenunterlagen die Abschüsse der Vorjahre feststellt. Der Entfall der Verpflichtung erscheint daher gerechtfertigt.

Zu Z.22

Hier handelt es sich um eine Klarstellung.

Zu Z.23

Die Vorlage in zweifacher Ausfertigung ist im Hinblick auf die Bestimmung des § 81 Abs.11 ausreichend.

Zu Z.24

Vom Grundeigentümer können nicht in jedem Fall jagdfachliche Kenntnisse vorausgesetzt werden. Eine Bestätigung außer den Angaben betreffend Wildschäden wird ihm schwer möglich sein. Dem Grundeigentümer steht es aber jedenfalls frei, zu den übrigen Angaben des Antrages Stellung zu nehmen bzw. die Behörde direkt zu informieren.

Zu Z.25

Durch die Aufnahme der Wildschadenssituation werden die Belange der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt.

Zu Z.26

Es wird klargestellt, daß außer den Mitgliedern des Bezirksjagdbeirates, die über Vorschlag des Landesjagdverbandes und der Landes-Landwirtschaftskammer bestellt werden, weitere Personen zusätzlich heranzuziehen sind.

Zu Z.27

Damit erfolgt eine sprachliche Änderung.

Zu Z.28

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der geltenden Bestimmung des § 83 Abs.2. Die mittlere Altersklasse, die weitgehendst zu schonen ist, soll davon ausgenommen sein.

Zu Z.29

Es soll klargestellt werden, welcher Personenkreis von der Hege-schau zu verständigen ist. Da die Wildschadenssituation besprochen werden soll, ist es auch erforderlich, die Grundeigentümer (Jagdberechtigte) beizuziehen. Bei Genossenschaftsjagdgebieten wird dies der Obmann des Jagdausschusses sein. Als geeignet für die Einladung wird eine Form anzusehen sein, von der anzunehmen ist, daß der Einzuladende von der Veranstaltung Kenntnis erlangt. Dies kann etwa die Verlautbarung im österreichischen Weidwerk, im Amtsblatt der Bezirksverwaltungsbehörde, in Lokalzeitungen und zusätzlich durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde sowie der Gemeinde sein. Es kommt auch die persönliche Verständigung in Betracht.

Zu Z.30

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Z.31

Diese Bestimmung entspricht teilweise der bisherigen Bestimmung des § 87 Abs.3. Aufgrund topografischer Gegebenheiten können Ausnahmen notwendig werden. Das Vorliegen solcher Gründe soll von der Behörde geprüft werden. Da sich die Verhältnisse ändern können, soll die Bewilligung nur befristet erteilt werden.

Zu Z.32

Die Benützung von Wanderwegen soll gewährleistet bleiben.

Zu Z.33

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Verwendung anderer als Kastenfallen grundsätzlich verboten sein soll. Durch die nunmehrige Regelung wird gewährleistet, daß sich keine Greifvögel fangen können und sonstige geschützte Tiere - soweit sie überhaupt in derartige Fallen gehen - nicht getötet werden. Es wird Aufgabe der Landesregierung sein, die Fallen zu beschreiben, die für das Fangen geeignet sind. Dabei wird unter Umständen auch zu regeln sein, wie Fallen zu konstruieren sind, daß sich bestimmte Tiere, die ökologisch wertvolle Aufgaben erfüllen, in der Falle nicht fangen. Andere als Kastenfallen sollen nur dann verwendet werden dürfen, wenn dies aus öffentlichen Interessen geboten ist und mit anderen Mitteln nicht das Auslangen gefunden werden kann. Durch die Nennung der abzuwägenden Interessen soll eine restriktive Auslegung der Ausnahmebestimmung sichergestellt werden.

Nach § 41 Z.4 des Tierseuchengesetzes, RGL.Nr.177/1909, in der geltenden Fassung, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verteilung gewisser Gattungen von Tieren (Hunde, Katzen, Füchse, Wölfe udgl.), unter welchen die Wutkrankheit herrscht, Jagden und Streifungen anzuordnen. Unter Jagden kann nur die Ausübung der Jagd nach den Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 verstanden werden. Im Falle einer Tierseuche (z.B. Wutkrankheit) muß es auch möglich sein, die Verwendung anderer als Kastenfallen durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Tierseuchengesetz anzuordnen, um das Leben und die Gesundheit von Menschen zu schützen. Da bereits beabsichtigt ist, in nächster Zeit die Tollwutbekämpfung mittels Impfstoff - Köder - durchzuführen, ist zu erwarten, daß deswegen Fallen nicht mehr eingesetzt werden müssen. Andere öffentliche Interessen für eine Ausnahmebewilligung können auch gegeben sein, wenn andere jagdliche Mittel nicht geeignet sind, die Erhaltung der Artenvielfalt in einem bestimmten Jagdgebiet zu gewährleisten.

In jedem Fall werden bei der Anwendung von Fallen größte Vorsicht und Sorgfalt anzuwenden sein und die Verwendung nur besonders geeigneten und geschulten Personen erlaubt sein. Für den Fall der ausnahmsweisen Verwendung von anderen als Kastenfallen wird durch Bescheid festgelegt werden müssen, wer, in welchem Gebiet, innerhalb welchen Zeitraumes welche Fallen aufstellen darf.

Zu Z.34

Diese Bestimmungen entfallen im Hinblick auf die Neufassung des § 92.

Zu Z.35

Damit erfolgt eine Richtigstellung der Zitierung.

Zu Z.36

Das Verbot des freien Herumlaufenlassen von Hunden würde praktisch der Verfügung eines Leinenzwangs gleichkommen. Die nunmehrige Bestimmung soll verhindern, daß durch Hunde ein Jagdgebiet systematisch abgesucht und dadurch das Wild beunruhigt und dadurch aufgescheucht wird.

Zu Z.37

Die Benützung von Wanderwegen soll gewährleistet sein.

Zu Z.38

Die Behörde soll durch die Anfügung eine Verpflichtung zu einer Interessensabwägung erhalten. Es soll verhindert werden, daß durch die Anlage eines Wildschutzgebietes eine größere Fläche (wie z.B. ein ganzer Talkessel) praktisch unzugänglich gemacht wird.

Zu Z.39

Dadurch wird die Benützbarkeit von Wanderwegen sichergestellt.

Zu Z.40

Dadurch soll die Sperre auf das unumgänglich notwendige Zeitausmaß beschränkt werden. Die zeitliche Beschränkung wird entsprechend der vorhandenen Wildarten zu erfolgen haben. Während eine Gefährdung des Menschen z.B. durch Schwarzwild ganzjährig gegeben sein kann, wird bei anderen Wildarten eine Einschränkung auf die Brunft- und Setzzeiten ausreichend sein.

Zu Z.41

Um in schwer bejagbaren Gebieten das Überhandnehmen des Reh- und Schwarzwildes wirksam verhindern zu können, soll die Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit haben, den Abschluß von Rehen und Nachwuchsstücken des Schwarzwildes mit Schrot zu erlauben.

Zu Z.42

Die Verwendung von künstlichen Lichtquellen soll wie bisher verboten sein. Im übrigen soll die bisherige Rechtslage beibehalten werden.

Vom ausschließlichen Verbot, führende Tiere vor den Nachwuchsstücken zu erlegen, konnte abgesehen werden, da die Weidgerechtigkeit auch diese Verpflichtung mitumfaßt.

Zu Z.43

Es soll eine Störung des Gesamtbiotops verhindert werden.

Zu Z.44

Damit soll eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

Gedacht werden könnte etwa an das Rebhuhn, das in manchen Revieren nicht mehr vorkommt.

Zu Z.45

Damit erfolgt eine Zitatsänderung.

Zu Z.46 und 47

Damit erfolgt eine sprachliche Verbesserung.

Zu Z.48

Es erfolgt die Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Z.49

Die Bestellung soll auf die Dauer der neunjährigen Jagdperiode erfolgen. Der Wohnsitz im Bereich der jeweiligen Bezirksbauernkammer soll nicht zwingend sein, zumal es vorkommen könnte, daß in einem Bezirksbauernkammersprengel keine geeigneten Personen vorhanden sind.

Zu Z.50

Es soll damit klargestellt werden, daß in solchen Fällen der Schlichter die Schadensfläche unverzüglich besichtigt.

Zu Z.51

Diese Änderung dient einer zeitgemäßen Gesetzessprache.

Zu Z.52

Diese Änderung ist im Hinblick auf die Änderung des § 85 erforderlich.

Zu Z.53

Da der Jagdverband nicht ausschließlich Umweltschutzaufgaben wahrzunehmen hat, soll der Hinweis auf das NÖ Umweltschutzgesetz nur allgemein erfolgen und damit § 16 des NÖ Umweltschutzgesetzes erfaßt werden.

Zu Z.54 und 54a

Hier handelt es sich um eine sprachliche Neufassung. Die Z.110 bis 112 können dadurch entfallen.

Zu Z.55 und 56

Es handelt sich um eine Richtigstellung.

Zu Z.57 bis 59

Es handelt sich um durch Änderungen notwendig gewordene Zitierungsänderungen.

Zu Z.60

Hier handelt es sich um eine Zitatsänderung.

Zu Z.61

Eine zusätzliche Regelung erscheint im Hinblick auf die geltenden Abs.2 und 3 nicht erforderlich.

Zu Z.62

Damit erfolgt eine sprachliche Änderung.

Zu Z.63

Es ist notwendig, auch für bestehende Rotwildwintergatter Übergangsbestimmungen aufzunehmen.

Zu Z.64

Damit erfolgt eine sprachliche Klarstellung.

Zu Z.65

Da die Bestimmungen betreffend den Abschlußplan schon für das Jagdjahr 1991 gelten sollen, müssen die diesbezüglichen Bestimmungen rückwirkend mit 1. Jänner in Kraft treten.

Hülmbauer
Berichterstatter

Kurzreiter
Obmann